

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2001

3866

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Änderung der Statuten
der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2001,

beschliesst:

I. Die Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 13. Juni 2001 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**B. Statuten
der Versicherungskasse für das Staatspersonal
(Änderung)**

(vom 13. Juni 2001)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

§ 6 a. Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat die versicherte Person innerhalb von zwölf Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigungsgrad geändert, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten zwölf Monate.

Letzter
versicherter
Lohn

Entlassung
altershalber

§ 10. Der Staat ist berechtigt, versicherte Personen nach dem vollendeten 60. Altersjahr altershalber zu entlassen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen. Der Entlassung altershalber ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gleichgestellt.

Die Entlassung hat auf das Monatsende zu erfolgen. Nach der Entlassung besteht Anspruch auf die Altersleistungen. Wird der versicherten Person eine Abgangschädigung zugesprochen, wird die Rente im Zeitpunkt der Entlassung festgesetzt. Die Rente beginnt nach Ablauf der Dauer, für welche die Abgangschädigung ausgerichtet wird.

Abs. 2–4 werden Abs. 3–5.

Verzinsung der
Sparguthaben

§ 13. Der Satz für die Verzinsung der Sparguthaben wird jährlich festgelegt. Er liegt in der Regel einen Prozentpunkt über der durchschnittlichen Erhöhung des versicherten Lohnes und ist mindestens so hoch wie der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz. Für Austritte ohne Versicherungsfall und für Alterspensionierungen kommt im Austrittsjahr der BVG-Mindestzinssatz zur Anwendung.

Abs. 2 unverändert.

Spargutschriften

§ 14. Die Spargutschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. c betragen:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohnes
ab 24 bis unter 28	11
ab 28 bis unter 33	13
ab 33 bis unter 38	15
ab 38 bis unter 43	18
ab 43 bis unter 53	20
ab 53 bis unter 63	21
ab 63 bis 65	18

Abs. 2 unverändert.

Höhe der
Altersrente bei
Altersrücktritt

§ 15. Abs. 1 unverändert.

Der Umwandlungssatz beträgt:

Vollendetes Altersjahr	Umwandlungssatz in %
60	6,17
61	6,41
62 bis 65	6,65
66	6,89
67	7,13
68	7,37
69	7,61

Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau gerechnet.

§ 18. Altersrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Vorschriften des BVG ausgerichtet. Bei Teilrücktritt oder Teilentlassung wird die Kinderrente entsprechend herabgesetzt.

Alters-
kinderrente

§ 23. Den voll Invaliden wird neben der Invalidenrente ein Zuschuss von 45% des Koordinationsabzuges zuzüglich 15% des versicherten Lohnes, höchstens jedoch von 75% des Koordinationsabzuges ausgerichtet, bis die Leistungen der Eidgenössischen AHV/IV einsetzen. Bei Teilinvaliden wird der Zuschuss entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt.

Überbrückungs-
zuschuss

Abs. 2–4 unverändert.

Im Umfang der Rückerstattung gemäss Abs. 4 steht der Versicherungskasse gegenüber der Eidgenössischen AHV/IV ein direktes Forderungsrecht zu.

§ 30. Der überlebende Ehegatte einer im Arbeits- oder Pensionsverhältnis verstorbenen Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er

Ehegattenrente,
Voraus-
setzungen

lit. a und b unverändert

- c) im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder
- d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen IV bezieht.

Abs. 2 unverändert.

§ 31. Beim Tod einer versicherten Person vor dem vollendeten 63. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes.

Höhe der
Ehegattenrente

Beim Tod eines Invalidenrentners beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der Invalidenrente.

Auf den Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 63. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 und 2 neu berechnet. Sie beträgt 4,43% des Sparguthabens der verstorbenen Person, das bis zum 63. Altersjahr nachgeführt wird.

Beim Tod einer unverschuldet entlassenen Person beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der laufenden Rente wegen unverschuldeter Entlassung. Auf den Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 60. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt 4,11% des Sparguthabens der verstorbenen Person, das bis zum 60. Altersjahr weitergeführt wird.

Beim Tod einer versicherten Person nach dem 63. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der Altersrente, welche der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der laufenden Altersrente.

Ehegattenrente
an den
geschiedenen
Ehegatten

§ 32. Abs. 1 unverändert.

Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen höchstens der entgangenen Unterhaltsrente abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.

Eheähnliche
Lebens-
gemeinschaft

§ 32 a. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft,
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden,
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert dreier Monate nach dem Tod der Versicherungskasse eingereicht.

Dem von der versicherten Person hinterlassenen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft stehen die Leistungen gemäss §§ 30 und 31 zu.

Höhe der Rente

§ 37. Die Höhe der Rente wird mit dem Umwandlungssatz im Alter 60 berechnet. Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem Sparguthaben im Entlassungszeitpunkt. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins bis zum Alter 63, die auf Grund des versicherten Lohnes im Entlassungszeitpunkt berechnet werden. Diese Rente wird für jeden Monat vor dem 60. Altersjahr um $\frac{1}{6}\%$ gekürzt. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, auf welche die versicherte Person Anspruch hat, gehen diesen Leistungen vor.

Wer eine Rente wegen unverschuldeter Entlassung bezieht, erhält für jedes Kind eine Rente nach den Bestimmungen über die Waisenrenten.

Dauer
der Rente

§ 38. Die Rente wird ausgerichtet, bis die versicherte Person eine neue Arbeit gefunden hat, längstens bis zum 60. Altersjahr.

Auf das vollendete 60. Altersjahr wird die Rente wegen unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung durch eine Altersrente abgelöst. Zur Berechnung der Altersrente werden die Spargutschriften bis zum vollendeten 60. Altersjahr weitergeführt.

Wird der versicherten Person eine Abgangsentschädigung zugesprochen, wird die Rente im Zeitpunkt der Entlassung festgesetzt. Die Rente wegen unverschuldeter Entlassung bzw. die anschliessende Altersrente werden für die Dauer der Abgangsentschädigung aufgeschoben.

§ 40. Verstirbt eine versicherte Person, ohne dass die Versicherungskasse Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen bzw. Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung erbringen musste, wird eine Todesfallsumme von 120% des letzten versicherten Lohnes, höchstens aber das Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes ausgerichtet.

Voraussetzungen und Höhe

§ 45. Versicherte können Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe des Sparguthabens für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt der Versicherungskasse einzureichen.

Finanzierung von Wohneigentum

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 46. Durch den Vorbezug oder eine Pfandverwertung werden die aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen im Zeitpunkt ihrer Festlegung gekürzt. Für die Altersleistungen erfolgt die Kürzung durch Verrechnung des vorbezogenen Betrages samt Zinsen mit dem Sparguthaben. Für die Hinterbliebenenleistungen wird der jährliche Kürzungsbetrag mit dem Umwandlungssatz im Alter 63 aus dem vorbezogenen Betrag samt Zins berechnet.

Kürzung der Versicherungsleistungen

§ 47. Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag samt Zins jederzeit, spätestens jedoch bis zum erklärten Altersrücktritt, zurückzahlen. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Eine Teilrückzahlung hat mindestens Fr. 20 000 zu betragen.

Rückzahlung

Die versicherte Person muss den vorbezogenen Betrag samt Zins zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Erben haben den Vorbezug mit Zins zurückzuzahlen, wenn im Todesfall der Vorbezug samt Zins nicht mit Hinterbliebenenleistungen verrechnet werden kann.

6. Leistungen bei Ehescheidung

Aufteilung des Sparguthabens bei Ehescheidung

§ 47 a. Bei Ehescheidung wird das während der Ehe erworbene Sparguthaben nach den Anordnungen des Scheidungsgerichts auf die geschiedenen Ehegatten aufgeteilt. Der dem geschiedenen Ehegatten zustehende Anteil wird an dessen Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes übertragen.

Als Folge der Übertragung werden die Leistungen der Versicherungskasse entsprechend den Bestimmungen über den Vorbezug für Wohneigentum gekürzt.

Versicherte haben die Möglichkeit, den übertragenen Betrag mit freiwilligen Einlagen wieder auszugleichen.

Beginn und Ende der Rentenleistungen

§ 53. Die Rentenleistungen beginnen mit demjenigen Tag, für welchen der Lohn, ein Lohnnachgenuss oder eine Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausgerichtet wird. Sie werden für den Monat, in welchem die Rentenberechtigung erlischt, noch voll ausgerichtet.

Bezieht eine invalide Person Leistungen einer Krankentaggeldversicherung und ist die Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte vom Staat finanziert worden, setzen die Invalidenleistungen der Versicherungskasse nach dem Auslaufen der Taggeldleistungen ein.

Kapitalbezug der Altersleistung

§ 56 a. Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt verlangen, dass ihr bis zur Hälfte des Sparguthabens als Kapital ausbezahlt wird. Beim Altersrücktritt in Teilschritten ist ein Kapitalbezug nicht möglich.

Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und Auszahlungen bei Scheidung werden an den hälftigen Kapitalanteil, der statt einer Rente ausbezahlt werden kann, angerechnet.

Im Umfang der Kapitalauszahlung gehen sämtliche Ansprüche des Altersrentners und seiner Hinterbliebenen gegenüber der Versicherungskasse unter und besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss.

Die versicherte Person hat der Versicherungskasse den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt mitzuteilen. Für Verheiratete ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile

§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Einkünfte des Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.

Abs. 4 unverändert.

Die Versicherungskasse kürzt ihre Leistungen bei unverschuldeter Entlassung, wenn sie zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerb 100% des mutmasslich entgangenen Bruttolohnes übersteigen.

§ 63. Die Versicherten leisten folgende Beiträge:

Alter	Beiträge in% des versicherten Lohnes			Beiträge der Versicherten
	Sparanteil	Risikoanteil	Total	
ab 24 bis unter 28	4,4	1,2	5,6	
ab 28 bis unter 33	5,2	1,2	6,4	
ab 33 bis unter 38	6,0	1,2	7,2	
ab 38 bis unter 43	7,2	1,2	8,4	
ab 43 bis unter 53	8,0	1,2	9,2	
ab 53 bis unter 63	8,4	1,2	9,6	
ab 63 bis 65	9,0	–	9,0	

Die Risikoversicherten leisten einen Beitrag von 0,8% des versicherten Jahreslohnes.

Abs. 3 unverändert.

Die Beiträge werden in zwölf monatlichen Teilbeträgen vom Lohn abgezogen.

§ 64. Der Staat leistet folgende Beiträge:

Alter	Beiträge in% des versicherten Lohnes			Beiträge des Staates
	Sparanteil	Risikoanteil	Total	
ab 24 bis unter 28	6,6	1,8	8,4	
ab 28 bis unter 33	7,8	1,8	9,6	
ab 33 bis unter 38	9,0	1,8	10,8	
ab 38 bis unter 43	10,8	1,8	12,6	
ab 43 bis unter 53	12,0	1,8	13,8	
ab 53 bis unter 63	12,6	1,8	14,4	
ab 63 bis 65	9,0	–	9,0	

Der Staat leistet für die Risikoversicherten einen Beitrag von 1,2% des versicherten Jahreslohnes.

Abs. 3 unverändert.

§ 65. Abs. 1 unverändert.

Verbleibende Ertragsüberschüsse werden nach folgenden Prioritäten verwendet:

lit. a–d unverändert.

- e) Zur Errichtung einer Reserve für die Verzinsung der Sparguthaben. Die maximale Höhe dieser Reserve wird vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.
- f) Zur zusätzlichen Verzinsung der Sparguthaben und zur Erhöhung der laufenden Renten.

Verwendung der Kapitalerträge

Beitrags-
übernahme

§ 65 a. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass die Sparbeiträge und die Risikobeiträge des Staates und der angeschlossenen Arbeitgeber sowie der Versicherten gemäss §§ 63 und 64 ganz oder teilweise von der Versicherungskasse übernommen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Rückstellungen für die Verstärkung der versicherungstechnischen Grundlagen der Versicherungskasse (Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung) und die Verzinsungsreserve müssen gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge voll dotiert sein.
- b) Die Reserven für den Ausgleich von Vermögensschwankungen müssen bis zum Höchstansatz gemäss Empfehlung des Investment-Controllers dotiert sein.
- c) Der Deckungsgrad der Versicherungskasse darf nicht unter 100% fallen.
- d) Die Zulagen auf den laufenden Renten müssen durch versicherungsmässige Rückstellungen vollständig gedeckt sein.

Abs. 2 unverändert.

Über die Übernahme der Beiträge wird nach Vorliegen des Jahresergebnisses des Vorjahres auf Grund einer Beurteilung der finanziellen Lage der Versicherungskasse beschliessen. Die Übernahme darf nur mit dem Einverständnis des Experten für berufliche Vorsorge beschliessen werden.

Einlagen zur
Erhöhung der
Sparguthaben

§ 69. Abs. 1 unverändert.

Reicht die Freizügigkeitsleistung zur Erreichung des Höchstansatzes gemäss Tabelle im Anhang nicht aus, kann eine versicherte Person beim Eintritt verlangen, dass ihr eine Einlage angerechnet wird, die sie in monatlichen Raten samt Zins so tilgen kann, dass sie spätestens im Alter 63 abbezahlt ist. Die monatlichen Raten werden durch den Staat vom Lohn abgezogen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Buchführung

§ 71. Abs. 1–3 unverändert.

Die Jahresrechnung der Versicherungskasse wird am 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen.

Anlage
der Kapitalien

§ 72. Die Anlage der Kapitalien der Versicherungskasse richtet sich nach den Vorschriften des BVG und der BVV 2.

§ 79. Der Regierungsrat ist zuständig für

Zuständigkeiten

lit. a unverändert

b) die Genehmigung der versicherungstechnischen Grundlagen

lit. c–k unverändert

Die Finanzdirektion ist zuständig für

lit. a–e unverändert

f) die Festsetzung der Zinssätze für die Verzinsung der Sparguthaben, der Zusatzguthaben und der Verzugszinse sowie der Verzinsung der Vorbezüge;

lit. g unverändert

Abs. 3 unverändert.

§ 82. Abs. 1 unverändert.

Die Initialgutschrift ist so zu bemessen, dass nach Vollendung des 63. Altersjahres zu denselben Bedingungen wie unter den bisherigen Statuten der Altersrücktritt erklärt werden kann. Dabei wird von einer Verzinsung des Sparguthabens ausgegangen, die der durchschnittlichen Erhöhung des versicherten Lohnes entspricht. Im Jahr der Vollendung des 63. Altersjahres wird ein Jahreszins von 4% eingerechnet. Für Versicherte, welche das 63. Altersjahr vollendet haben, wird die Initialgutschrift auf Grund der Altersrente und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten sowie eines Jahreszinses von 4% bemessen.

Übergangs-
bestimmungen
für bisherige
Vollversicherte

Abs. 3 unverändert.

Bei Versicherten, die spätestens auf 31. Dezember 2004 altershalber zurücktreten, wird die Altersrente gemäss den Statuten vom 27. Januar 1988 ausgerichtet, falls diese höher ist als die nach den neuen Statuten berechnete. Generelle Lohnerhöhungen sowie Anstiege um insgesamt höchstens drei Erfahrungs- oder Leistungsstufen bis 31. Dezember 2004 werden in die Besitzstandrechnung gemäss Statuten vom 27. Januar 1988 eingebaut. Darüber hinausgehende Lohnerhöhungen werden aus der Besitzstandrechnung ausgeklammert. Änderungen des Beschäftigungsgrades auf 1. Januar 2000 oder später sowie freiwillige Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens auf 1. Januar 2000 oder später führen zur Aufhebung dieses Besitzstandes.

Übergangs-
bestimmung bei
Herabsetzung
der Umwand-
lungssätze

§ 82 a. Auf 1. Januar 2002 wird jeder versicherten Person das am 31. Dezember 2001 vorhandene Sparguthaben nach folgender Tabelle erhöht:

Alter im Zeitpunkt der Erhöhung	Erhöhung in % des vorhandenen Sparguthabens
ab 24 bis unter 28	1,0
ab 28 bis unter 33	2,0
ab 33 bis unter 38	3,0
ab 38 bis unter 43	4,0
ab 43 bis unter 48	5,0
ab 48 bis unter 53	6,0
ab 53 bis unter 58	7,0
ab 58 bis unter 63	8,0
ab 63	8,4

Vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 dürfen keine freiwilligen Einlagen gemäss § 69 geleistet werden, ausser die versicherte Person trete 2001 aus der Versicherungskasse aus oder werde 2001 pensioniert.

Anhang

Höchstansätze für Einlagen gemäss § 69 in % des versicherten Lohnes

Alter	Höchstansatz	Alter	Höchstansatz
25	9	45	330
26	20	46	355
27	29	47	380
28	39	48	405
29	51	49	431
30	62	50	457
31	74	51	483
32	86	52	510
33	99	53	538
34	115	54	567
35	131	55	596
36	147	56	631
37	163	57	667
38	180	58	705
39	199	59	743
40	219	60	782
41	240	61	822
42	261	62	863
43	283	63	904
44	306	64	945

Als Alter gilt die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

II. Der Begriff Besoldung wird in den übrigen Bestimmungen der Statuten durch Lohn, der Begriff Dienstverhältnis durch Arbeitsverhältnis ersetzt.

III. Diese Statutenänderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

IV. Diese Statutenänderung tritt, mit Ausnahme von § 82 a, der auf den 1. September 2001 in Kraft tritt, am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Versicherungsfälle, die sich vor dem 1. Januar 2002 ereignet haben.

Beim Tod von Invaliden- und Altersrentnern ist mit Bezug auf die Hinterbliebenenleistungen der Beginn der Invaliden- bzw. Altersrente der massgebliche Zeitpunkt.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2001,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 281/1999 betreffend Teilrevision des Pensionskassenreglementes wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

1. Die Altersleistungen im Vorsorgeplan BVK 2000

Am 1. Januar 2000 sind die Statuten der BVK vom 22. Mai 1996 (Statuten) in Kraft getreten. Damit hat die BVK für die Altersleistungen den Wechsel vom Leistungsprimat zu einem leistungszielorientierten Beitragsprimat vollzogen.

Für jeden Versicherten wird mit Spargutschriften und Zinsen ein individuelles Sparguthaben gebildet, das im Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine Altersrente umgewandelt wird. Als Ziel wird, bei vollständiger Beitragsdauer ab Alter 24 bis Alter 63, eine Altersrente von 60% des zuletzt versicherten Lohnes angestrebt. Unter Anwendung des gegenwärtig geltenden Umwandlungssatzes für die Altersrente von 7,2% im Alter 63 heisst dies, dass ein Sparguthaben von rund 835% des versicherten Lohnes im Alter 63 erreicht werden muss (835% des versicherten Lohnes $\times 7,2\% = 60\%$ des versicherten Lohnes).

2. Die zu Grunde liegenden Annahmen für die Spargutschriften

Die Spargutschriften, um das angestrebte Ziel zu erreichen, sind auf Grund folgender Annahmen festgelegt:

- Generelle Erhöhung des versicherten Lohnes (teuerungsbedingt, allgemeine Reallohnerhöhung)	3,5% p. a.
- Individuelle Erhöhung des versicherten Lohnes (Lohnstufen, Beförderungen) im Durchschnitt über die ganze Beitragsdauer	1,5% p. a.
<i>Total Erhöhung des versicherten Lohnes</i>	<i>5,0% p. a.</i>
<i>Verzinsung des Sparguthabens</i>	<i>5,0% p. a.</i>

Ausschlaggebend an den getroffenen Annahmen ist nicht der absolute Betrag der generellen Lohnerhöhung und der Verzinsung, sondern die Tatsache, dass der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens gleich hoch ist wie die durchschnittliche Erhöhung des versicherten Lohnes. Die Annahme einer gesamthaften Lohnerhöhung von 3% und eines Zinses von 3% würde bei gleichem Leistungsziel zu denselben Spargutschriften führen. Dies kommt in § 13 der Statuten zum Ausdruck, indem dort vorgeschrieben wird, dass der Zinssatz in der Regel der durchschnittlichen Erhöhung des versicherten Lohnes entspricht.

Die Annahmen über den Gleichschritt von Lohnentwicklung und Zins stimmten mit den Erfahrungswerten der Beobachtungsperiode 1984–1993 überein. Die Lohnentwicklung beim kantonalen Personal erreichte rund 5%, und der Vermögensertrag der BVK hätte in derselben Zeitperiode für die Verzinsung des Sparguthabens in derselben Höhe ausgereicht.

3. Änderungsbedarf auf Grund der ökonomischen Entwicklung

Die Beobachtungen seit 1995 decken die Annahme eines Gleichschrittes von Lohnentwicklung und Verzinsung des Sparguthabens nicht mehr:

Die versicherten Löhne haben sich als Folge von geringen Teuerungsraten und von Sparmassnahmen des Kantons praktisch nicht mehr erhöht. Dementsprechend waren von den Versicherten und vom Arbeitgeber nur geringfügige Einkäufe für Lohnerhöhungen (Monatsbetroffnisse) zu leisten.

Die Vermögenserträge hingegen verblieben auf hohem Niveau. Lohnerhöhung und Zins liefen demgemäss stark auseinander. Das gestattete es der BVK, die für die Deckung des Anlagerisikos notwen-

digen Reserven aufzubauen, das für die Übernahme der Teuerungszulagen an Rentner notwendige Deckungskapital bereitzustellen, weitere technische Rückstellungen zu bilden und den Deckungsgrad trotzdem auf deutlich über 100% zu steigern.

Seit Mitte 1998 konnte sogar ein Teil der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber von der BVK übernommen werden. Auf 1. Januar und 1. Juli 2000 konnten den Versicherten Zusatzgutschriften von 1,5% bzw. 3,75% gewährt werden. Die Rentnerinnen und Rentner kamen auf 1. Januar 1999 bzw. 1. Juli 2000 in den Genuss einer Rentenerhöhung von 2% bzw. 3%.

Wenn sich der Trend der vergangenen Jahre fortsetzt, d. h. wenn die Verzinsung der Sparguthaben über längere Zeit höher ausfällt als die durchschnittliche Lohnentwicklung, würden die statutarischen Bestimmungen über die Höhe der Spargutschriften und die Verzinsung des Sparguthabens dazu führen, dass das Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes planmässig übertroffen wird. Der geltende Vorsorgeplan bzw. die ihm zu Grunde liegenden Modellannahmen sind deshalb zu überarbeiten.

4. Zusätzlicher Änderungsbedarf

Zugleich sind weitere gewichtige Anliegen zu verwirklichen:

1. Herabsetzung des Umwandlungssatzes wegen gestiegener Lebenserwartung ohne Einbusse bei den Altersleistungen;
2. Einführung der teilweisen Kapitalauszahlung der Altersleistungen;
3. Einführung der Partnerschaftsrente (Rente an den nicht verheirateten Lebenspartner);
4. Auswertung erster Erfahrungen in der Anwendung des Beitragsprimats.

B. Problemstellungen für die Altersleistungen

1. Lohnentwicklung und Vermögensertrag

Bei der Vorbereitung der heute geltenden Statuten wurde, zumindest im nationalen Rahmen, ein enger, möglicherweise zeitlich etwas verschobener Zusammenhang zwischen Lohnentwicklung, Inflation und Zinsertrag postuliert und mit vergangenheitsbezogenen Vergleichen auch nachgewiesen.

Mit der internationalen Aufteilung des Anlageportefeuilles der BVK auf verschiedene Anlagekategorien und Anlagemärkte (Diversifikation) unterliegt der Ertrag auf den Anlagen den Gesetzen der globalen Finanzmärkte. Die generelle oder teuerungsbedingte Lohnentwicklung hingegen folgt eher der lokalen oder nationalen wirtschaftlichen Entwicklung. Mit der globalen Diversifikation des Anlageportefeuilles lässt sich das Postulat des engen Zusammenhanges zwischen Zinsertrag, Inflation und Lohnentwicklung nicht mehr aufrechterhalten.

Ziemlich präzise jedoch können die Anforderungen an den Vermögensertrag in Abhängigkeit von der Lohnentwicklung formuliert werden. Für die folgende Zusammenstellung stützen wir uns auf die Werte der Bilanz und der versicherungstechnischen Bilanz der BVK per Ende 1999 (Angaben in Mio. Franken):

Generelle Lohnerhöhung		3,5%	2,5%	1,5%
Individuelle Lohnerhöhung		1,5%	1,5%	1,5%
Lohnerhöhung gesamt		5,0%	4,0%	3,0%
Notwendiger Zinssatz		5,0%	4,0%	3,0%
Mindestzinssatz		4,0%	4,0%	4,0%
<i>Ertragsanforderung für</i>	<i>Bezugsbasis</i>			
Verzinsung				
- Sparguthaben Versicherte	8 080	404	323	323
- Deckungskapital Rentner	6 633	265	265	265
Zunahme Lebenserwartung				
- Versicherte	7 906	40	40	40
- Rentner	6 633	33	33	33
Kosten für				
- Pensionierungen	-	50	50	50
- Teuerungszulagen	6 633	232	166	99
- Verwaltung	-	35	35	35
- Schwankungsreserve	19 138	120	120	120
<i>Total Ertragsanforderung</i>		<i>1179</i>	<i>1032</i>	<i>965</i>
<i>in % des Vermögens (19 138)</i>		<i>6,2%</i>	<i>5,4%</i>	<i>5,0%</i>

Lohnerhöhung gesamt: Die durchschnittliche Erhöhung des versicherten Lohnes wird, entsprechend den zu Grunde liegenden Annahmen, eingesetzt als: generelle Lohnerhöhung plus 1,5% für individuelle Erhöhungen.

Notwendiger Zinssatz, Mindestzinssatz: Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht der durchschnittlichen Erhöhung des versicherten Lohnes. Sobald die generelle Lohnerhöhung unter 2,5% bzw. die «Lohnerhöhung gesamt» unter 4% liegt, kommt der Mindestzinssatz gemäss BVG (4%) zur Anwendung.

Verzinsung Sparguthaben Versicherte: Das Sparguthaben muss mit dem höheren der Sätze «notwendiger Zinssatz» oder «Mindestzinssatz» verzinst werden (der angewendete Satz ist mit kursiver Schrift hervorgehoben). Die Bezugsbasis entspricht dem Total aus Initialgutschrift und Zusatzguthaben sowie 116 Mio. Franken für die Erhöhung des Sparguthabens gemäss Jahresrechnung 1999 und 173 Mio. Franken aus Überschussverwendung Ende 1999.

Verzinsung Deckungskapital Rentner: Das Deckungskapital muss unabhängig von der generellen Lohnerhöhung mit 4% verzinst werden. Dieser Satz entspricht dem bei der Berechnung des Deckungskapitals verwendeten technischen Zinssatz. Die Bezugsbasis setzt sich aus dem verstärkten Deckungskapital Rentner und aus der Rückstellung für Teuerungszulagen samt 188 Mio. Franken aus Überschussverwendung Ende 1999 zusammen.

Zunahme der Lebenserwartung: Im Abstand von 10 Jahren werden die versicherungstechnischen Grundlagen überarbeitet und die Deckungskapitalberechnung angepasst. Wegen der stetigen Zunahme der Lebenserwartung drückt sich diese Anpassung in einer Erhöhung des Deckungskapitals um 4-5% aus. Die Kosten dieser Erhöhung werden mit jährlichen Rückstellungen von 0,5% des Sparguthabens (ohne Zusatzguthaben) und des Deckungskapitals auf die ganze 10-Jahres-Periode verteilt.

Kosten für Pensionierungen: Der Umwandlungssatz für die Altersrente ist zu hoch. Das Deckungskapital für eine neue Altersrente ist höher als das Sparguthaben, aus welchem die Rente umgewandelt wird. Ein damit vergleichbarer Effekt wurde auch im Leistungsprimat beobachtet. Für die Kosten der Pensionierungen ist der Erfahrungswert der BVK der letzten Jahre eingesetzt.

Kosten für Teuerungszulagen: Es wird angenommen, dass die Renten im selben Umfang wie die generelle Lohnerhöhung angepasst würden. Die Kosten entsprechen dem dafür zusätzlichen notwendigen Deckungskapital.

Kosten für die Verwaltung: Betrag gemäss Jahresrechnung der BVK, aufgerundet auf 35 Mio. Franken.

Kosten für Schwankungsreserve: Die Höhe der Schwankungsreserve wird vom Investment-Controller auf Grund des Anlagerisikos in Prozenten des gebundenen Kapitals festgelegt. Die Reserve müsste auch bei gleichbleibendem Risiko jährlich an das Kapital angepasst werden. Die jährlichen Kosten für diese Anpassung werden mit 120 Mio. Franken oder 0,5–1% des Vermögens der BVK eingesetzt.

Total Ertragsanforderung: Bei einer generellen Lohnerhöhung von 3,5% muss ein Vermögensertrag von 1179 Mio. Franken oder 6,2% des Vermögens der BVK bereitgestellt werden können. Bei tieferer Erhöhung sinken auch die Ertragsanforderungen. Wegen der Mindestverzinsung des Sparguthabens und der technischen Verzinsung des Deckungskapitals wird aber stets ein Vermögensertrag von mehr als 4% benötigt.

Die *Ertragsersparungen* auf dem Portefeuille der BVK werden vom Investment-Controller mit 5,5–6,5% angegeben. Für eine langfristige Betrachtung nennt er als Obergrenze den Satz von durchschnittlich 6%. Damit kann langfristig die Verzinsung für eine jährliche generelle Lohnerhöhung von mehr als 3% als gesichert betrachtet werden.

Eine jährliche generelle Lohnerhöhung von mehr als 3%, wozu noch die individuelle Erhöhung des versicherten Lohnes von durchschnittlich 1,5% käme, ist langfristig aber sehr unwahrscheinlich.

2. Mindestverzinsung des Sparguthabens

Die in § 13 der heutigen Statuten formulierte Verzinsungsvorschrift (Zins gleich Lohnentwicklung) für das Sparguthaben stellt sicher, dass im Durchschnitt über alle Versicherten das Leistungsziel erreicht werden kann. Auf Grund der Erfahrungszahlen bei der Vorbereitung der damaligen Statutenrevision kam dem ebenfalls in § 13 festgelegten Mindestzinssatz von 4% (BVG-Mindestzinssatz) nur untergeordnete Bedeutung zu.

Wegen der Lohnentwicklung der letzten Jahre (stagnierende Löhne) wirkt die Mindestverzinsung von 4% heute dagegen wie ein Fremdkörper für die Erreichung des Leistungsziels. Da die durchschnittliche Erhöhung der versicherten Löhne heute deutlich weniger als 4% beträgt, hat die Mindestvorschrift über die Verzinsung zur Folge, dass das ursprünglich anvisierte Leistungsziel planmässig übertroffen wird. Die Mindestvorschrift wirkt verzerrend. Eine Korrektur der Verzerrung kann mit zwei Massnahmen erfolgen:

- a) Aufhebung der Mindestverzinsung von 4%. Diese Massnahme könnte Missverständnisse verursachen, da das BVG für die Verzinsung der gesetzlichen Altersguthaben einen Mindestzinssatz von 4% vorschreibt. Es könnte der Eindruck entstehen, die Versicherungskasse komme ihren gesetzlichen Mindestpflichten nicht mehr nach.
- b) Herabsetzung der Spargutschriften. Damit das Leistungsziel trotz herabgesetzter Spargutschriften weiterhin erreicht werden kann, muss der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens über das Ausmass der durchschnittlichen Lohnerhöhung hinaus erhöht werden. Es würde dann nicht mehr gelten: Verzinsung der Sparguthaben = durchschnittliche Lohnerhöhung. Die Verzinsung müsste dann systematisch höher sein als die durchschnittliche Lohnentwicklung. Diese Massnahme kann nur dann vorgesehen werden, wenn der Vermögensertrag die entsprechend höhere Verzinsung des Sparguthabens zulässt.

3. Zunahme der Lebenserwartung

Im Zusammenhang mit den Ertragsanforderungen wurde das Problem der Zunahme der Lebenserwartung bereits angesprochen (vorn Ziffer 1). Die BVK ist, wie alle nach dem Beitragsprimat organisierten Vorsorgeeinrichtungen, doppelt davon betroffen:

Das Deckungskapital der Rentenbezüger muss periodisch an die Zunahme der Lebenserwartung angepasst und entsprechend erhöht werden.

Der gegenwärtig geltende Umwandlungssatz ist, obwohl er dem Mindestumwandlungssatz gemäss BVG entspricht, zu hoch. Die aus dem Sparguthaben im Rücktrittsalter umgewandelte Altersrente ist damit zu hoch. Die BVK muss bei jedem Altersrücktritt das vorhandene Sparguthaben erhöhen, damit das für die Altersrente notwendige Deckungskapital bereitgestellt werden kann.

Das Problem der Rentenbezüger kann vergleichsweise einfach gelöst werden, indem die BVK jährliche Rückstellungen von rund 0,5% des Rentendeckungskapitals bildet, die für die Erhöhung aufgelöst werden können.

Damit die Kosten eines Altersrücktritts herabgesetzt oder vermieden werden können, muss der Umwandlungssatz für die Altersrente herabgesetzt werden. Dies hat jedoch einschneidende Folgen für das Leistungsziel, wie am folgenden Schema für einen 50-jährigen Versicherten aufgezeigt wird:

Vorhandenes Sparguthaben	Fr. 200 000
Künftige Spargutschriften und Zinsen	<u>Fr. 300 000</u>
Total Sparguthaben im Alter 63	Fr. 500 000
Altersrente mit Umwandlungssatz 7,2%	Fr. 36 000
Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6,65%	
Altersrente mit Umwandlungssatz 6,65%	Fr. 33 250

Das bisher angestrebte Ziel von Fr. 36 000 für die Altersrente wird mit dem tieferen Umwandlungssatz nicht mehr erreicht.

Damit das Ziel wieder erreicht werden kann, müssen das im Zeitpunkt der Herabsetzung des Umwandlungssatzes vorhandene Sparguthaben und die künftigen Spargutschriften und Zinsen im umgekehrten Verhältnis zur Herabsetzung des Umwandlungssatzes erhöht werden können. Für das vorliegende Beispiel müsste die Erhöhung je 8,3% betragen:

Vorhandenes Sparguthaben	Fr. 200 000
+ Erhöhung um 8,3%	Fr. 16 600
Künftige Spargutschriften und Zinsen	Fr. 300 000
+ Erhöhung um 8,3%	<u>Fr. 24 900</u>
Total erhöhtes Sparguthaben im Alter 63	Fr. 541 500
Altersrente mit Umwandlungssatz 6,65%	Fr. 36 000

Für die Erhöhung des Sparguthabens können, wie für die Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbezüger, jährliche Rückstellungen gebildet werden.

Für die Erhöhung des künftigen individuellen Zuwachses des Sparguthabens müssen entweder die Spargutschriften erhöht werden, oder es muss eine höhere Verzinsung zugesichert werden können.

C. Neuer Vorsorgeplan für die Altersleistungen

1. Lösungsansatz

Die in § 13 statuierte Vorschrift über die Mindestverzinsung der Sparguthaben von 4% führt bei tiefen Lohnerhöhungen zu einer systembedingten Verzerrung des Leistungsziels. Es wird systematisch übertroffen. Von den beiden in Ziffer B.2 hievord aufgeführten Massnahmen, um dieser Verzerrung entgegen zu wirken, ist die Aufhebung oder Herabsetzung des Satzes für die Mindestverzinsung untauglich. Es ist der Herabsetzung der Spargutschriften der Vorzug zu geben.

Eine Herabsetzung der Spargutschriften heisst, dass bei unverändertem Leistungsziel der Zins auf dem Sparguthaben einen grösseren Anteil zur Zielerreichung beiträgt. Ausgehend von den Ertragserwartungen auf dem Vermögen der BVK wird demnach zu beurteilen sein, welchen Anteil der Zins an die Zielerreichung beitragen kann. Das Ergebnis dieser Beurteilung schlägt sich sichtbar in neuen Modellannahmen für die Festlegung der Spargutschriften nieder.

Wegen der Zunahme der Lebenserwartung wird eine Herabsetzung des Umwandlungssatzes für die Altersrente unumgänglich sein. Wie oben ausgeführt (Ziffer B.3), müssen Massnahmen ergriffen werden, wenn das Leistungsziel trotzdem erreicht werden soll.

Einerseits werden die Sparguthaben entsprechend der Herabsetzung des Umwandlungssatzes auf den Zeitpunkt der Herabsetzung zu erhöhen sein. Andererseits müssen die künftigen Spargutschriften erhöht werden.

Die Herabsetzung der Spargutschriften als Folge der Ertragserwartungen auf dem Vermögen (Ziffer B.2) und die Erhöhung der Spargutschriften wegen der Herabsetzung des Umwandlungssatzes (Ziffer B.3) sind gleichzeitig vorzunehmen. Es ist zu vermeiden, dass in einem ersten Schritt die Gutschriften herabgesetzt werden (neue Modellannahmen) und zeitlich verzögert in einem zweiten Schritt wieder heraufgesetzt werden (Herabsetzung des Umwandlungssatzes).

Schliesslich sollen die statutarischen Absicherungsmassnahmen für das Leistungsziel, vor allem die Vorschriften über die Verzinsung des Sparguthabens in § 13, den neuen Bedingungen angepasst werden. Damit die Verzinsung auch in den Jahren mit stärkerer Lohnentwicklung gewährleistet werden kann, ist in Jahren mit schwacher Lohn-erhöhung eine Verzinsungsreserve zu errichten.

2. Festlegung der Spargutschriften

Für die Festlegung der Spargutschriften wird von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

- a) Der Vermögensertrag beträgt im längerfristigen Durchschnitt 6%.
- b) Mit dem Vermögensertrag sollen alle Ertragsanforderungen abgedeckt werden können, die sich aus einer durchschnittlichen Erhöhung des versicherten Lohnes von 4% ergeben. Wenn wie bisher davon ausgegangen wird, dass die individuelle Erhöhung des versicherten Lohnes im Durchschnitt über die gesamte Beitragsdauer 1,5% beträgt, dann müssen die Anforderungen gedeckt werden können, die sich aus einer generellen Erhöhung des versicherten Lohnes von 4% minus 1,5%, d. h. von 2,5%, ergeben.
- c) Im Rahmen der 1. BVG-Revision wird eine Herabsetzung des Mindestumwandlungssatzes für die Altersrente zu erwarten sein. In der Botschaft zur 1. BVG-Revision wird ein Satz von 6,65% (an Stelle von 7,2%) vorgeschlagen. Es ist zweckmässig, wenn die BVK ihre Umwandlungssätze für die Altersrente in ähnlicher Grössenordnung herabsetzt.

Die neuen Umwandlungssätze sollen wie in den heute geltenden Statuten zwischen Alter 62 und Alter 65 einheitlich sein, neu aber 6,65% betragen. Bei tieferem bzw. höherem Rücktrittsalter sinken bzw. steigen die Umwandlungssätze pro Monat 0,02 Prozentpunkte.

Damit trotz dieser Herabsetzung das Leistungsziel für die Altersrente erhalten bleibt, muss, wie in Ziffer B.3 dargelegt, das Sparguthaben der Versicherten um bis zu 8,4% erhöht werden, wobei die Erhöhung bei jungen Versicherten geringfügiger ausfallen kann als bei älteren Versicherten.

Unter diesen Rahmenbedingungen kann das Sparguthaben der Versicherten wie folgt verzinst werden (Bilanzwerte Ende 1999, Angaben in Mio. Franken):

	Bezugsbasis	Betrag
Vermögensertrag 6%	19 138	1148
<hr/>		
<i>./. Kosten für</i>		
- Pensionierungen		-10
- Teuerungszulagen (1,5%)	6 633	-166
- Verwaltung		-35
- Schwankungsreserven		-120
<hr/>		
<i>./. Zunahme Lebenserwartung</i>		
- Versicherte	8 562	-43
- Rentner	6 633	-33
<hr/>		
<i>./. Verzinsung</i>		
Deckungskapital Rentner	6 633	-265
<hr/>		
<i>Verbleibender Ertrag</i>		476
<i>in % Sparguthaben (8736)</i>		5,4%

Kosten für Pensionierungen: Wegen des tieferen Umwandlungssatzes stimmt nun das Deckungskapital für die Altersrente nahezu mit dem jeweils vorhandenen Sparguthaben überein. Die Kosten werden noch mit 10 (anstatt 50) Mio. Franken eingesetzt.

Zunahme Lebenserwartung: Für das Sparguthaben der Versicherten wird als Bezugsbasis der um 8,3% erhöhte Wert (ohne Zusatzguthaben) eingesetzt.

Verbleibender Ertrag in % Sparguthaben: Hier ist als Bezugsgrösse ebenfalls das erhöhte Sparguthaben (inkl. 174 Mio. Franken Zusatzguthaben) eingesetzt.

Das Sparguthaben der Versicherten kann unter diesen Rahmenbedingungen mit 5,4% verzinst werden. Dieser Satz ist um 1,4% höher als die angenommene durchschnittliche Erhöhung des versicherten Lohnes von 4%.

Die Modellannahmen für die Festlegung der Spargutschriften werden dahingehend revidiert, dass das Sparguthaben mit einem Zinssatz verzinst werden kann, der 1% über der gesamten Erhöhung des versicherten Lohnes liegt. Die Modellannahmen sollen auch am statutarisch vorgegebenen Mindestzinssatz von 4% ausgerichtet werden:

Annahmen

	Modellannahmen BVK 2000	Neue Modell- annahmen
Erhöhung des versicherten Lohnes		
– Generell	3,5%	1,5%
– Individuell (Durchschnitt über ganze Beitragsdauer)	1,5%	1,5%
Total Erhöhung	5,0%	3,0%
Verzinsung Sparguthaben	5,0%	4,0%
Höherverzinsung gegenüber Lohnerhöhung	0,0%	+1,0%

Aus diesen neuen Rahmenbedingungen oder Modellannahmen werden folgende Spargutschriften abgeleitet:

Spargutschriften

Altersgruppe	BVK 2000	Neue Spar- gutschriften
24–27	12%	11%
28–32	15%	13%
33–37	18%	15%
38–42	20%	18%
43–52	22%	20%
53–62	24%	21%
63–65	18%	18%
Umwandlungssatz für die Altersrente	7,2%	6,65%
Leistungsziel für die Altersrente	60%	60%

Alle Spargutschriften werden herabgesetzt, ausser die Gutschriften ab Alter 63, die unverändert 18% des versicherten Lohnes betragen. Die vorgeschlagenen Spargutschriften betragen im Durchschnitt noch rund 88% der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Gutschriften.

Der Zins trägt jetzt einen grösseren Anteil an die Bildung des Sparguthabens bei. Für die Verzinsung des Sparguthabens wird ein Zinssatz eingesetzt, welcher 1% über der durchschnittlichen Erhöhung des versicherten Lohnes liegt. Bei vollständiger Beitragsdauer ab Alter 24 bis Alter 63 kann ein Sparguthaben von etwas mehr als 900% des versicherten Lohnes erreicht werden. Umgewandelt mit dem tieferen Umwandlungssatz von 6,65% (anstatt 7,2%) beträgt das Leistungsziel unverändert 60% des versicherten Lohnes.

3. Auswirkungen der neuen Spargutschriften

a) Finanzielle Auswirkungen auf die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten

Die Sparbeiträge des Arbeitgebers und der Versicherten, mit denen die Spargutschriften finanziert werden, können entsprechend den herabgesetzten Spargutschriften gesenkt werden. Sie sind weiterhin so festgelegt, dass die Arbeitgeber- und die Versichertenbeiträge für jede versicherte Person genau der Höhe der persönlichen Spargutschrift entsprechen (individuelle Finanzierung). Neu soll das Verhältnis der Arbeitgebersparbeiträge zu den Versichertenbeiträgen pro versicherte Person genau 1,5:1 betragen. Ausgenommen sind die Versicherten ab Alter 63, wo das Verhältnis weiterhin 1:1 beträgt. In den gegenwärtigen Statuten beträgt das Beitragsverhältnis über den gesamten Versichertenbestand ungefähr 1,5:1, nicht dagegen für jede einzelne versicherte Person.

Die Risikobeiträge, mit welchen die Todesfall- und Invaliditätsleistungen finanziert werden, bleiben unverändert.

Für die nachfolgenden Angaben stützen wir uns auf den Bestand der Versicherten per Ende 1999. Bei den Angaben zum Vorsorgeplan BVK 2000 handelt es sich um die Werte ohne Berücksichtigung der Beitragsübernahme durch die BVK (Total Beiträge in Mio. Franken):

Beiträge der Versicherten

Altersgruppe	BVK 2000			Neue Sparbeiträge		
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
24-27	6%	1,2%	7,2%	4,4%	1,2%	5,6%
28-32	7%	1,2%	8,2%	5,2%	1,2%	6,4%
33-37	7%	1,2%	8,2%	6,0%	1,2%	7,2%
38-42	8%	1,2%	9,2%	7,2%	1,2%	8,4%
43-52	8%	1,2%	9,2%	8,0%	1,2%	9,2%
53-62	9%	1,2%	10,2%	8,4%	1,2%	9,6%
63-65	9%	0,0%	9,0%	9,0%	0,0%	9,0%
Total Beiträge	221	32	253	204,5	32,5	237

Beiträge des Arbeitgebers

Altersgruppe	BVK 2000			Neue Sparbeiträge		
	Spar- beitrag	Risiko- beitrag	Total	Spar- beitrag	Risiko- beitrag	Total
24–27	6%	1,8%	7,8%	6,6%	1,8%	8,4%
28–32	8%	1,8%	9,8%	7,8%	1,8%	9,6%
33–37	11%	1,8%	12,8%	9,0%	1,8%	10,8%
38–42	12%	1,8%	13,8%	10,8%	1,8%	12,6%
43–52	14%	1,8%	14,8%	12,0%	1,8%	13,8%
53–62	15%	1,8%	16,8%	12,6%	1,8%	14,4%
63–65	9%	0,0%	9,0%	9,0%	0,0%	9,0%
Total Beiträge	353	49	402	304,9	48,7	353,6
davon Staat			301			265,2

Die Beiträge können, bei unverändertem Leistungsziel, um rund 10% herabgesetzt werden. Die Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge fällt etwas höher aus als diejenige der Versicherten, weil der Arbeitgeber auf Grund der Alterszusammensetzung der Versicherten zurzeit etwas mehr als das 1,5fache der Versichertenbeiträge geleistet hat.

b) Auswirkungen auf das Leistungsziel*aa) Bereits versicherte Personen*

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Veränderung des Leistungsziels für Personen, die im Zeitpunkt der Herabsetzung der Spargutschriften und des Umwandlungssatzes bereits in der BVK versichert sind und über ein Sparguthaben verfügen, das gemäss den bestehenden Statuten (BVK 2000) eine Altersrente von 60% des versicherten Lohnes im Alter 63 ergeben würde (Angaben in % des versicherten Lohnes):

Alter bei Revision	Rücktritt 60		Rücktritt 63		Rücktritt 65	
	BVK 2000	Neue Lösung	BVK 2000	Neue Lösung	BVK 2000	Neue Lösung
30	48,9	47,2	60,0	58,9	64,4	64,3
35	48,9	47,7	60,0	59,4	64,4	64,9
40	48,9	48,0	60,0	59,7	64,4	65,2
45	48,9	47,8	60,0	59,6	64,4	65,0
50	48,9	47,2	60,0	58,9	64,4	64,3
55	48,9	46,3	60,0	57,8	64,4	63,2
60	48,9	45,1	60,0	56,4	64,4	61,7

Da der Zins einen grösseren Anteil an die Kapitalbildung beiträgt als im Vorsorgeplan BVK 2000, gibt es Verschiebungen im Leistungsziel nach unten. Diese Verschiebungen sind umso deutlicher, je älter eine versicherte Person im Zeitpunkt der Umstellung ist. Diese Verschiebungen sind zu kompensieren. Den Versicherten des Altbestandes wird das Sparguthaben soweit erhöht, dass das ursprüngliche Leistungsziel im Alter 63 wieder erreicht werden kann. Dies erfolgt zu Lasten von bereits bestehenden Rückstellungen.

bb) Neu eintretende Personen

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Höhe der Altersrente, welche Versicherte erreichen können, wenn sie ohne Einlage in die BVK aufgenommen werden (Angaben in% des versicherten Lohnes):

Eintritt im Alter	Rücktritt 60		Rücktritt 63		Rücktritt 65	
	BVK 2000	Neue Lösung	BVK 2000	Neue Lösung	BVK 2000	Neue Lösung
24	51,7	50,1	63,1	62,2	67,6	67,8
30	46,6	44,3	57,4	55,5	61,7	60,7
35	40,4	37,6	50,5	47,7	54,5	52,6
40	33,1	30,1	42,3	39,1	46,2	43,5
45	25,2	22,3	33,5	30,1	37,1	34,1
50	17,0	14,6	24,3	21,3	27,6	24,8

Weil der Zins einen grösseren Anteil an die Kapitalbildung beitragen wird, werden neu eintretende Personen, die keine Einlage (Freizüchtigkeitsleistung) mitbringen, ein etwas tieferes Leistungsziel erreichen als im Vorsorgeplan BVK 2000.

c) Auswirkungen auf die BVK

aa) Sparguthaben

Wie bereits oben ausgeführt, müssen die Sparguthaben erhöht werden, damit für die Versicherten des Altbestandes das Leistungsziel im Alter 63 erhalten bleibt. Im Durchschnitt über alle Versicherten beträgt die Erhöhung rund 6,5% des gesamten Sparguthabens, bei den älteren mehr, bei den jüngeren weniger. Bezogen auf die bisher verwendeten Bilanzwerte von Ende 1999 wären dies rund 520 Mio. Franken, wofür die BVK entsprechende Rückstellungen zu bilden hat.

bb) Ertragsanforderungen

Das vorgeschlagene Gutschriftenmodell stellt erhöhte Ertragsanforderungen an die BVK, da das Sparguthaben mit einem Zinssatz verzinst werden muss, der 1% über der durchschnittlichen Erhöhung des versicherten Lohnes liegt. Unter Annahme der erhöhten Sparguthaben der Versicherten betragen die Anforderungen je nach Lohn-erhöhung (Angaben in Mio. Franken):

Generelle Lohnerhöhung		3,5%	2,5%	1,5%
Individuelle Lohnerhöhung		1,5%	1,5%	1,5%
Lohnerhöhung gesamt		5,0%	4,0%	3,0%
Notwendiger Zinssatz		6,0%	5,0%	4,0%
Mindestzinssatz		4,0%	4,0%	4,0%
<i>Ertragsanforderung für</i>	<i>Bezugsbasis</i>			
<i>Verzinsung</i>				
- Sparguthaben Versicherte	8 593	516	430	344
- Deckungskapital Rentner	6 633	265	265	265
<i>Zunahme Lebenserwartung</i>				
- Versicherte	8 419	42	42	42
- Rentner	6 633	33	33	33
<i>Kosten für</i>				
- Pensionierungen	-	10	10	10
- Teuerungszulagen	6 633	232	166	100
- Verwaltung	-	35	35	35
- Schwankungsreserve	19 138	120	120	120
<i>Total Ertragsanforderung</i>		<i>1253</i>	<i>1101</i>	<i>949</i>
<i>in % des Vermögens (19 138)</i>		<i>6,5%</i>	<i>5,8%</i>	<i>5,0%</i>

Mit dem vom Investment-Controller angegebenen längerfristigen Ertrag von 6% kann den Ertragsanforderungen bis zu einer Lohn-erhöhung von etwas über 4% Rechnung getragen werden.

Da die Lohnerhöhungen von der BVK gar nicht und der Vermö-gensertrag nur teilweise beeinflusst werden können, soll in Jahren mit geringer Lohnerhöhung eine Lohnentwicklungs- oder Verzinsungs-reserve errichtet werden, damit auch bei stärkerer, durch den Vermö-gensertrag nicht mehr gedeckter Lohnerhöhung die notwendige Ver-zinsung des Sparguthabens gewährleistet werden kann.

D. Abschliessende Beurteilung des neuen Vorsorgeplans

Mit den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Statuten hat die BVK den Wechsel von einem starren, lohnabhängigen System der Leistungsbemessung auf ein flexibleres System vollzogen. Gleich geblieben ist das Leistungsziel für die Altersrente und deren Finanzierung durch Beiträge der Versicherten, Beiträge des Arbeitgebers und durch den Zins als so genannt dritten Beitragszahler.

Mit der von der Lohnerhöhung abhängigen Verzinsung des Sparguthabens hat die BVK dafür gesorgt, dass das Leistungsziel auch während Perioden hoher Lohnsteigerungsraten erhalten bleibt. Dem Zins als drittem Beitragszahler wird vergleichsweise geringes Gewicht beigemessen. In Zeiten mit schwacher Lohnerhöhung wird das Leistungsziel wegen der Vorschrift über die Mindestverzinsung übertroffen.

Die Revision des Vorsorgeplans für die Altersleistungen zielt darauf ab, dem Zins ein grösseres Gewicht beizumessen und dafür die beiden anderen Beitragszahler zu entlasten. Vor dem Hintergrund der letzten Jahre darf die Gewichtsverschiebung als moderat bezeichnet werden.

Wie aus den dargelegten Auswirkungen der neuen Spargutschriften (in Verbindung mit der Verzinsung des Sparguthabens und mit dem Umwandlungssatz für die Altersrente) hervorgeht, sind zur Erhaltung des Leistungszieles auf den einzelnen Versicherten fein aufeinander abgestimmte Massnahmen notwendig. Die Änderungen sind deshalb in einem Gesamtpaket vorzunehmen und nicht zeitlich zu staffeln.

E. Die Änderungen im Einzelnen

§ 6 a: Die Risikoleistungen gemäss §§ 19 ff. BVK-Statuten werden nach Massgabe des letzten versicherten Lohnes festgesetzt. Das kann bei wörtlicher Anwendung zu stossenden Ergebnissen führen, wenn der versicherte Lohn wegen einer Änderung des Beschäftigungsgrades kurz vor dem Eintritt des versicherten Ereignisses reduziert oder erhöht wurde. Der letzte versicherte Lohn soll deshalb – analog zum UVG – dem durchschnittlichen versicherten Jahreslohn vor dem versicherten Ereignis entsprechen, wenn innerhalb eines Jahres vor dem Ereignis der Beschäftigungsgrad geändert wurde.

§ 10: Gemäss § 26 Abs. 5 Personalgesetz beginnen immer dann, wenn bei der Entlassung einer Person aus dem Arbeitsverhältnis eine Abgangsentschädigung ausgerichtet wird, die Leistungen der Versicherungskasse nach Ablauf der Abgangsentschädigung zu laufen. Das gilt sowohl für die unverschuldete Entlassung zwischen Alter 50 und 60 als auch für die Entlassung altershalber nach 60. In den gegenwärtigen Statuten ist diese Anordnung aber nur bei der unverschuldeten Entlassung (§ 38 Abs. 2), nicht dagegen bei der Entlassung altershalber (§ 10) enthalten. Der Klarheit halber ist diese Anordnung ausdrücklich auch in § 10 aufzunehmen.

§ 13: In dieser Bestimmung finden die Annahmen des neuen Vorsorgeplans für die Altersleistungen Eingang. Die Verzinsung ist nicht mehr gleich hoch wie die durchschnittliche Erhöhung der versicherten Löhne, sondern einen Prozentpunkt höher. Damit wird sichergestellt, dass das anvisierte Leistungsziel für die Altersrente weiterhin erreicht werden kann.

§ 14: In § 14 sind die Spargutschriften des neuen Vorsorgeplans aufgeführt (Ziffer C.2).

§ 15: § 15 enthält die neuen Umwandlungssätze (Ziffer C.2).

§ 18: Nach den geltenden Statuten wird den Kindern von Altersrentnern eine Alterskinderrente in der Höhe der Waisenrente ausgerichtet. Das bedeutet eine wesentliche Aufwertung der Alterskinderrente, die bis Ende 1999 nur der Mindestleistung nach BVG entsprach.

Schon im ersten Jahr ihrer Einführung zeigte sich, dass die neuen Alterskinderrenten zu teilweise stossenden Ergebnissen führen. Zwei Beispiele aus der Praxis mögen dies belegen:

Beispiel 1:

Männlicher Versicherter, Altersrücktritt im Alter 65, zwei rentenberechtigte Kinder

Bruttolohn	Fr. 101 251
BVK-Altersrente ab Alter 65	Fr. 50 135
2 BVK-Alterskinderrenten	Fr. 18 511
AHV-Rente für zwei Ehepartner	Fr. 36 180
2 AHV-Kinderrenten	Fr. 19 296
Renteneinkommen insgesamt	Fr. 124 122

Beispiel 2:

Männlicher Versicherter, Altersrücktritt im Alter 65, drei rentenberechtigte Kinder

Bruttolohn	Fr. 141 996
BVK-Altersrente ab Alter 65	Fr. 54 556
3 BVK-Alterskinderrenten	Fr. 40 791
AHV-Rente für zwei Ehepartner	Fr. 36 180
3 AHV-Kinderrenten	Fr. 28 944
Renteneinkommen insgesamt	Fr. 160 471

Das gesamte Renteneinkommen ist wegen der Alterskinderrenten von AHV und BVK insgesamt höher als der durch den Altersrücktritt entgangene Bruttolohn. Eine Kürzung der Altersleistungen ist nicht möglich, da sie auf Grund des tatsächlich angesparten Sparguthabens und nicht aus einem Risikopool finanziert werden. Die ersten Erfahrungen mit der Alterskinderrente zeigen, dass die frühere Lösung mit Alterskinderrenten in der Höhe des vom BVG vorgeschriebenen Minimums angemessener war. Auch die minimalen gesetzlichen Alterskinderrenten erreichen noch die Höhe der entgangenen Kinderzulagen. Es ist deshalb zur früheren Höhe der Alterskinderrenten gemäss BVG zurückzukehren.

§ 30: Neu soll der überlebende Ehegatte auch dann eine Rente erhalten, wenn er im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person im Sinne der eidgenössischen IV mindestens zur Hälfte invalid ist. Nach den geltenden Statuten würde der ganz- oder teilinvalide überlebende Ehegatte mit dem dreifachen Jahresbetrag einer Rente ausgekauft.

§ 31: Die verschiedenen Fälle von Ehegattenrenten werden neu je in einem eigenen Absatz geregelt. Das erleichtert die Übersichtlichkeit erheblich.

Neu betragen die Ehegattenrenten, die auf der Grundlage des Sparguthabens berechnet werden, einheitlich zwei Drittel der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. In Abs. 3 beträgt der Umwandlungssatz zwei Drittel des für die Berechnung der Altersrente anwendbaren Satzes, ebenso in Abs. 4. In Abs. 5 und 6 wird der Ansatz von zwei Dritteln direkt auf die Altersrente angewendet.

Die bisherige Begrenzung von 40% des letzten versicherten Lohnes in allen Fällen entfällt. Die Begrenzung auf 40% ist methodisch falsch, sobald die Ehegattenrente auf Grund des tatsächlich generierten Sparguthabens berechnet wird. Mehrere Jahre zurückliegende Herabsetzungen des Beschäftigungsgrades würden zu unangemessen tiefen Ehegattenrenten führen, wenn die Begrenzung auf 40% des letzten versicherten Lohnes aufrechterhalten bliebe.

§ 32: Bei der Rente an den geschiedenen Ehegatten war sicherzustellen, dass dem geschiedenen Ehegatten nur persönlich zustehende Hinterbliebenenleistungen der AHV bei der Festsetzung der Leistung durch die Versicherungskasse angerechnet werden. Altersleistungen werden nicht angerechnet.

§ 32 a: Neu soll der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft wie ein Ehegatte behandelt werden. Bei der Umschreibung der Voraussetzungen für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft war darauf zu achten, dass die Handhabung in der Praxis möglichst einfach ist, Missbräuche aber trotzdem wirksam bekämpft werden können. Es wurde auf ein in der Praxis schon bewährtes Modell zurückgegriffen (Migros-Pensionskasse, Pensionskasse der Stadt Winterthur). Als nahe Verwandte gelten solche, für die ein Ehehindernis gemäss Art. 95 ZGB bestehen würde.

§ 40: Wenn eine versicherte Person stirbt, ohne dass Versicherungsleistungen ausgerichtet werden mussten oder müssen, wird eine Todesfallsumme ausgerichtet. Diese beträgt heute 25% des versicherten Lohnes, entspricht aber höchstens dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes. Diese Todesfallsumme wird häufig als etwas knapp kritisiert. Dieser Kritik kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Todesfallsumme auf 120% des versicherten Lohnes angehoben wird. Obere Grenze bleibt auf jeden Fall das Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes. Damit ist die Todesfallsumme gleich hoch wie die ausgekaufte Ehegattenrente gemäss § 30 Abs. 2.

§§ 45–47: Die Bestimmungen über den Vorbezug von Sparkapital zur Wohneigentumsförderung wurden präzisiert. Als inhaltliche Änderung wurde die Altersgrenze 57 für den Vorbezug und für die Rückzahlung aufgehoben.

§ 47 a: Neu wurde ein Hinweis auf die Teilung des Sparguthabens im Fall einer Scheidung in die Statuten aufgenommen. Wichtig ist vor allem der Hinweis, dass die Aufteilung des Sparguthabens durch das Scheidungsgericht und nicht durch die Versicherungskasse angeordnet wird.

§ 53: Die Praxis der Versicherungskasse, im Fall von mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanzierten Krankentaggeldleistungen die Invalidenrenten bis zum Auslaufen dieser Taggelder aufzuschieben, ist in den Statuten ausdrücklich zu verankern. Die ausdrückliche Regelung ist alsdann auch in die Versicherungsverträge zu übernehmen, sind es doch vor allem angeschlossene Arbeitgeber, welche oft Taggeldversicherungen abgeschlossen haben.

§ 56 a: Neu wird die Möglichkeit eingeführt, einen Teil der Altersleistungen in Kapitalform zu beziehen. Damit wird einem weit verbreiteten Wunsch Rechnung getragen.

Von der Möglichkeit, die gesamten Altersleistungen in Kapitalform zu beziehen, ist abzusehen. Einerseits bedeutet der Kapitalbezug der Altersleistung einen wesentlichen Eingriff in das dem Vorsorgeplan zu Grunde liegende Versicherungs- bzw. Finanzierungskonzept. Die Renten der überdurchschnittlich lang lebenden Versicherten werden mit den Sterblichkeitsgewinnen der unterdurchschnittlich lang lebenden Versicherten finanziert. Der Kapitalbezug kann dieses Versicherungskonzept merklich stören. Andererseits verursachen Versicherte, welche die Altersleistungen vollumfänglich in Kapitalform beziehen, dieses Kapital dann aber verlieren, unter Umständen vom Staat zu tragende Fürsorgekosten. Das ist bei Versicherten, die beim Staat gearbeitet und im Rahmen seiner Vorsorgeeinrichtung eine ausreichende Altersvorsorge aufgebaut haben, stossend. Es ist deshalb bei allen Altersrentnern und Altersrentnerinnen ein Rentenmindesteinkommen zu gewährleisten. Die Auszahlung höchstens des hälftigen Kapitalanteils ist angemessen.

Der Kapitalbezug ist bei Teilaltersrücktritten nicht vorzusehen, da die Teilkapitalauszahlung bei Teilaltersrücktritten im Vollzug zu kompliziert ist. Im Umfang des Kapitalbezugs gehen sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherungskasse verloren. Das gilt namentlich auch für den Überbrückungszuschuss.

Der Kapitalbezug an Stelle einer Altersrente ist der Versicherungskasse sechs Monate vor dem Altersrücktritt zu melden. Für Verheiratete ist, wie bei der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung oder dem Vorbezug für Wohneigentum, die Unterschrift des Ehegatten erforderlich.

§ 57: Bis Ende 1999 richteten sich die Leistungen bei unverschuldeter Entlassung nach den Regeln über die Invalidenrente. Das galt auch für die Kürzung im Fall ungerechtfertigter Vorteile. Seit 1. Januar 2000 folgt die Leistung wegen unverschuldeter Entlassung eigenen Regeln. Es muss deshalb auch ein eigener Kürzungstatbestand eingeführt werden.

§§ 63 und 64: Darin sind die neuen Spargutschriften enthalten (Ziffer C.3a). Der Risikoanteil in den Beiträgen erfährt keine Änderung.

§ 65: Hier werden die Massnahme zur Absicherung des Leistungsziels behandelt. Die Verzinsungsreserve kommt dann zum Tragen, wenn der Kapitalertrag für die zielkonforme Verzinsung des Sparguthabens nicht ausreichen sollte. Die maximale Höhe der Reserve wird so bestimmt, dass während 5 Jahren das Sparguthaben mit einem Satz verzinst werden kann, der 1,5 Prozentpunkte höher ist als die Ertrags-erwartungen.

Einer derartigen Reserve kommt auch die Funktion einer Warnanlage zu. Wenn während zwei oder drei Jahren in der Folge auf sie zurückgegriffen werden muss, verbleibt der BVK genügend Zeit, um auf eine ungünstige Entwicklung zu reagieren.

§ 65 a: Bevor Beiträge an die Versicherungskasse aus dem Vermögen der Versicherungskasse beglichen werden können, ist neu vom Experten für berufliche Vorsorge zu bestätigen, dass die Verzinsungsreserve ausreichend dotiert ist.

Auf die in den geltenden Statuten enthaltene Befristung der Möglichkeit, Beiträge aus dem Vermögen der Versicherungskasse zu decken, ist zu verzichten. Abs. 4 ist demgemäss zu streichen.

§ 69: Es ist klarzustellen, dass beim ratenweisen Einkauf von Verbesserungen der Altersleistung die Raten durch den Staat vom Lohn abgezogen werden.

§§ 71 und 72: Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur und inhaltlich ohne Bedeutung.

§ 79: Neu ist die Finanzdirektion für die Festlegung der Verzinsung der Sparguthaben zuständig. Der Zinssatz richtet sich nach den Vorgaben von § 13.

§ 82: Bei allen Altersrücktritten bis 31. Dezember 2004 wird im Sinne eines absoluten Besitzstandes die Altersrente im Leistungsprimat und die Altersrente im Beitragsprimat berechnet und die höhere der beiden Leistungen ausgerichtet. Diese Bestimmung bewährt sich in der Praxis in den weitaus meisten Fällen und hat bei der Umstellung auf das Beitragsprimat stark vertrauensbildend gewirkt. Indessen mussten in einigen wenigen Ausnahmefälle Lohnentwicklungen kurz vor der Alterspensionierung festgestellt werden, welche mindestens den Verdacht auf missbräuchliche Benutzung dieser Besitzstandregelung aufkommen liessen. In einigen extremen Fällen wurden die versicherten Löhne von Versicherten kurz nach der Umstellung auf das

Beitragsprimat und kurz vor der Pensionierung (ein Jahr oder weniger) um bis zu 25% erhöht. Das führte dazu, dass auf Grund der Besitzstandregelung die Erhöhung voll (meist zu 60%) rentenwirksam wurde, auf Grund der neuen Beitragsregelung aber keine Einkäufe dafür zu leisten waren.

Durch eine Ergänzung von § 82 Abs. 4 sollen weit überdurchschnittliche Lohnentwicklungen kurz vor der Alterspensionierung von der Besitzstandregelung ausgeklammert werden. Dasselbe gilt bei Änderungen des Versicherungsverhältnisses nach der Umstellung auf das Beitragsprimat, welche eine Vergleichsrechnung verunmöglichen (Änderungen des Beschäftigungsgrades und freiwillige Einkäufe nach der Umstellung).

§ 82 a: Massnahme zur Erhaltung des Leistungsziels: Mit der Aufwertung des individuellen Sparguthabens wird ermöglicht, dass die Versicherten ihr bisheriges Leistungsziel trotz Herabsetzung des Umwandlungssatzes weiterhin erreichen. Je jünger die versicherte Person im Zeitpunkt der Umstellung ist, desto mehr trägt bei ihr die künftige Höherverzinsung zur Erreichung des Leistungsziels bei. Die Aufwertung fällt für jüngere Personen deshalb geringfügiger aus als für ältere. Die Aufwertung wird durch Auflösung der für diesen Zweck bereits gebildeten kollektiven Rückstellungen finanziert (Position «Änderung der Bilanzierungsgrundlagen» in der technischen Bilanz).

Im Zusammenhang mit der Aufwertung der individuellen Sparguthaben ist zu verhindern, dass Versicherte mit freiwilligen Einlagen kurz vor dem Aufwertungszeitpunkt rasche Gewinne zu Lasten der kollektiven Rückstellungen erzielen. Vom 1. September bis 31. Dezember 2001 dürfen deshalb keine freiwilligen Einlagen getätigt werden, ausser die versicherte Person trete 2001 aus der Versicherungskasse aus oder werde 2001 pensioniert und profitiere von der Aufwertung deshalb nicht mehr.

Anhang: Die Höchstansätze im Anhang sind an das neue Gut-schriften- und Zinsmodell angepasst worden.

F. Stellungnahme der Verwaltungskommission der Beamtenversicherungskasse

Die Verwaltungskommission der Beamtenversicherungskasse hat sich in zwei Sitzungen einlässlich mit der Vorlage auseinander gesetzt. Die Arbeitgebervertreter/innen haben sich einhellig für eine rasche Realisierung dieser Statutenänderung ausgesprochen. Die Meinungen der Arbeitnehmervertreter/innen sind uneinheitlich. Die einen tendieren dazu, die Vorlage in zwei Teile zu gliedern. Der erste Teil würde aus den neuen Spargutschriften – als Folge der geänderten Modellannahmen und der reduzierten Umwandlungssätze – und den neuen Sparbeiträgen bestehen, der zweite aus dem Rest der Vorlage. Der zweite Teil wäre sofort, das neue Spargutschriftenmodell dagegen erst durch die Organe der verselbstständigten Beamtenversicherungskasse zu verwirklichen. Bei einer so wichtigen Änderung wie der Revision des Spargutschriftenmodells müssten – so die Beweggründe – die Versicherten ein echtes Mitspracherecht haben. Andere Arbeitnehmervertreter/innen tendierten hingegen eher zur sofortigen Umsetzung der gesamten Vorlage.

Eine Aufteilung der Vorlage und zeitlich verschobene Umsetzung im vorstehenden Sinne hat für die Versicherten einen Vor- und mehrere Nachteile:

Vor- und Nachteile für die Versicherten im Falle einer Aufteilung der Vorlage

Vorteil:

- Der Entscheid über das neue Gutschriftenmodell liegt bei einem paritätisch besetzten Organ, in dem die Versicherten stimmberechtigt sind (Demokratiegewinn).

Nachteile:

- Die Sparbeiträge des Staates und der Versicherten sind während der Aufschubzeit um rund 12% höher als sie sein müssten, um das Leistungsziel zu erreichen (Einbusse beim ausbezahlten Lohn).
- Die Freizügigkeitsleistungen austretender Versicherter sind während der Aufschubzeit um bis zu 8% tiefer als sie sein könnten, weil die Aufwertung der Sparguthaben ausbleibt.
- Im Falle eines Kapitalteilbezugs der Altersleistung ist das bezogene Teilkapital um bis zu 8% tiefer, als es sein könnte, weil die Aufwertung ausbleibt.

Insgesamt wiegen die Nachteile schwerer, weshalb von einer Aufteilung der Vorlage und einem Aufschub des neuen Gutschriftenmodells abzusehen ist.

G. Postulat KR-Nr. 281/1999 betreffend Teilrevision des Pensionskassenreglements

Der Kantonsrat hat am 8. Mai 2000 dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsrätinnen Bettina Volland und Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Kantonsrat Dr. Ueli Annen, Illnau, am 30. August 1999 eingereichte Postulat zu Bericht und Antrag überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Teilrevision des Pensionskassenreglements in die Wege zu leiten, welche die Begünstigung nicht ehelicher Lebenspartnerinnen und -partner analog der Witwen- und Witwerrente vorsieht.»

Die vorliegende Teilrevision führt die Rente an den überlebenden Partner bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie bei den Ehegatten ein. Dem Postulat ist dadurch Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 281/1999 als erledigt abzuschreiben.

H. Schlussbemerkung

Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt in seinem Bericht vom 10. Mai 2001, dass diese Vorlage mit ihrem versicherungstechnischen Leistungs- und Finanzierungskonzept den gesetzlichen Vorschriften entspricht (Art. 53 Abs. 2 lit. b BVG).

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, die Statutenänderung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi